

Allgemeine Bestellbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen sowie die Lieferung und Aufstellung oder Montage von Anlagen

Inhalt

- 1 Verbindlichkeit dieser Bedingungen
- 2 Angebote
- 3 Bestellung, Auftragsbestätigung
- 4 Vertragsbestandteile
- 5 Liefer- und Leistungspflichten
- 6 Liefer- und Leistungstermine
- 7 Anlieferung
- 8 Bauausführung, Aufstellung, Montage
- 9 Mitarbeiter des Lieferanten
- 10 Probebetrieb
- 11 Abnahme, Gefahrübergang
- 12 Einweisung, Instandhaltung
- 13 Verschleißteile, Verbrauchsmaterial, Ersatzteile
- 14 Eigentum des Bestellers
- 15 Gewährleistung
- 16 Versicherung
- 17 Preise
- 18 Zahlungen
- 19 Rechnungen
- 20 Abtretung, Verpfändung
- 21 Lösung des Vertrages
- 22 Referenzen, Veröffentlichungen
- 23 Verbindlichkeit des Vertrages
- 24 Gerichtsstand, anwendbares Recht

1 Verbindlichkeit dieser Bedingungen

1.1 In Ergänzung zu den Allgemeinen Bestellbedingungen gelten die vorliegenden Allgemeinen Bestellbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen sowie die Lieferung und Aufstellung oder Montage von Anlagen. Bei einem eventuellen Widerspruch haben diese Vorrang.

1.2 Von diesen Bedingungen abweichende oder sie ergänzende Bedingungen des Lieferanten sind für den Besteller unverbindlich, auch wenn der Besteller nicht widerspricht oder der Lieferant erklärt, nur zu seinen Bedingungen liefern zu wollen. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Die stillschweigende Annahme von Lieferungen und Leistungen des Lieferanten sowie Zahlungen durch den Besteller bedeuten kein Einverständnis mit entgegenstehenden Bedingungen des Lieferanten.

2 Angebote

2.1 Die Ausarbeitung von Angeboten ist für den Besteller kostenlos. Angebote sind bis zu dem in der Anfrage oder Ausschreibung genannten Termin einzureichen. Sie müssen eine Aufstellung über etwaige Verschleißteile und Verbrauchsmaterial unter Angabe der Preise enthalten. Alternativangebote, die für den Besteller technische, preisliche oder andere Vorteile bieten, sind gesondert einzureichen.

2.2 Der Bieter hat die ihm mit der Anfrage oder Ausschreibung überlassenen Unterlagen

(Leistungsbeschreibung, Zeichnungen, Berechnungen usw.) vor Abgabe seines Angebotes auf etwaige Unstimmigkeiten zu überprüfen und sie erforderlichenfalls mit den örtlichen Verhältnissen und Bedingungen, unter denen die zu erbringenden Lieferungen und Leistungen genutzt werden sollen, zu vergleichen. Auf entdeckte oder vermutete Mängel der Unterlagen oder auf Abweichungen von den örtlichen Verhältnissen und Bedingungen hat der Bieter den Besteller vor Abgabe seines Angebotes hinzuweisen und die erforderlichen Erkundigungen beim Besteller einzuziehen.

2.3 Subunternehmer sind im Angebot zu benennen. Es sind Angaben über den jeweiligen Liefer- und Leistungsumfang der Subunternehmer zu machen.

2.4 Angebote von Bietergemeinschaften (Arbeitsgemeinschaften, Konsortien) werden nur berücksichtigt, wenn der Besteller sich mit der jeweiligen Bietergemeinschaft vor Angebotsabgabe schriftlich einverstanden erklärt hat. Angeboten von Bietergemeinschaften ist ein Verzeichnis der einzelnen Bieter mit Angabe ihrer Liefer- und Leistungsanteile beizufügen. Zugleich ist ein Vertreter zu benennen, der für die jeweilige Bietergemeinschaft alle bei Abwicklung des Vertrages auftretenden Fragen klären kann, verbindliche Erklärungen für die Bietergemeinschaft abgeben und entgegennehmen sowie Zahlungen annehmen kann. Die einzelnen Bieter haften für die Erfüllung des Vertrages gesamtschuldnerisch.

2.5 Bestellung, Auftragsbestätigung

2.6 Bestellungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Bestellungen, Änderungen oder Ergänzungen von Bestellungen sind nur dann verbindlich, wenn sie vom Besteller schriftlich bestätigt sind.

2.7 Mit der Bestellung, spätestens jedoch mit Beginn der technischen Bearbeitung beim Lieferanten, wird dem Lieferanten vom Besteller ein Projektleiter benannt, der die Vertragsabwicklung überwacht und für die damit zusammenhängenden Fragen der Gesprächspartner des Lieferanten ist. Sofern der Besteller während der Vertragsabwicklung einen anderen Projektleiter einsetzt, wird dies dem Lieferanten unverzüglich mitgeteilt.

2.8 Dem Besteller ist mit der Auftragsbestätigung eine Personaleinsatzplanung zur Verfügung zu stellen, aus der auch hervorgeht, welcher Projektleiter des Lieferanten für die einzelnen Abschnitte der Vertragsabwicklung verantwortlich ist. Sofern während der Vertragsabwicklung die Personaleinsatzplanung verändert wird oder ein anderer Projektleiter eingesetzt wird, so ist dies dem Besteller unverzüglich mitzuteilen.

2.9 Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers unzulässig und berechtigt den Besteller, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder

Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

2.10 Der mit einer Bestellung zusammenhängende Schriftverkehr ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, vom Lieferanten nur mit der Abteilung des Bestellers, die die Bestellung erteilt hat, unter Angabe der Bestellnummer und sonstiger Bestellkennzeichen zu führen. Der Lieferant hat dem Projektleiter des Bestellers gleichzeitig eine Kopie des Schriftverkehrs zur Verfügung zu stellen.

2.11 Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile sind in der folgenden Rangordnung:

- die Bestellung einschließlich dieser Bestellbedingungen
- für Bauleistungen die Vorschriften der VOB, Teil C sowie §§ 2, 14, 15 und 18, 3, 4 Teil B, in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung geltenden Fassung.
- die der Bestellung zugrunde liegenden technischen Unterlagen (z.B. Leistungsbeschreibung, Leistungsverzeichnis, Spezifikation, Lastenheft, Pflichtenheft, Pläne, Zeichnungen)
- der vereinbarte Terminplan
- die allgemein anerkannten Regeln der Technik, wie DIN-Normen, VDE-Bestimmungen
- die maßgeblichen Regeln der Sicherheitstechnik, die Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und anderen Arbeitsschutz- oder arbeitsmedizinischen Vorschriften sowie ggf. weitergehende Sicherheitsvorschriften des Bestellers.

3 Liefer- und Leistungspflichten

3.1 Die Lieferungen und Leistungen sind so auszuführen, dass die vertragsgemäße Verwendung gewährleistet ist, auch wenn einzelne hierzu erforderliche Angaben in der Bestellung nicht enthalten sind, der Lieferant jedoch die betreffenden Lieferungen und Leistungen nach den allgemeinen technischen Vorschriften und der gewerblichen Verkehrssitte zu erbringen hat.

3.2 Der Lieferant hat die Lieferungen und Leistungen nach den der Bestellung zugrunde liegenden technischen Unterlagen des Bestellers auszuführen. Technische Unterlagen, die der Lieferant nach dem Vertrag, den technischen Vorschriften oder der gewerblichen Verkehrssitte zu erstellen hat, sind so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Besteller notwendig erscheinende Änderungen noch eingearbeitet werden können.

3.3 Hat der Lieferant Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung (auch wegen der Sicherung gegen Unfallgefahren), gegen die Güte der vom Besteller gelieferten Stoffe oder Bauteile oder gegen die Leistungen anderer Unternehmer, so hat er sie dem Besteller

unverzüglich - möglichst schon vor Beginn der Arbeiten - schriftlich mitzuteilen; der Besteller bleibt jedoch für seine Angaben, Anordnungen oder Lieferungen verantwortlich.

3.4 Für die elektrische Ausrüstung sind Erzeugnisse gemäß unseren Vorgaben zu verwenden. Die Verwendung von Fremderzeugnissen für die elektrische Ausrüstung bedarf nach vorheriger Angabe der Hersteller, Typenbezeichnungen, Preise und Begründung durch den Lieferanten der schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

3.5 Das Arbeitsgeräusch der Anlage soll so niedrig wie technisch möglich sein und keine heraushörbaren Einzeltöne enthalten. Sofern in der Bestellung nicht andere Werte angegeben sind, darf der Messflächen-Schalldruckpegel der von den einzelnen Aggregaten der Anlage unter Vollast abgestrahlten Geräusche - gemessen nach DIN 45635 in 1m Messabstand und, bei zeitlich schwankendem Pegel, gemittelt nach DIN 45641 - den Wert 78 dB (A) nicht überschreiten. Die Schalldruckpegel an einzelnen, der Anlage zugeordneten Arbeitsplätzen dürfen dabei in keinem Fall den Wert 80 dB (A) übersteigen.

3.6 Der Lieferant hat bei Planung, Projektierung und Konstruktion zu beachten, dass Teile, deren Auswechslung bei den vertraglich vorausgesetzten Betriebsverhältnissen erforderlich werden kann, ohne vermeidbare bauliche Maßnahmen und technische Schwierigkeiten aus- und eingebaut werden können. Der Lieferant ist verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellten Zeichnungen und sonstigen Unterlagen darauf zu prüfen, ob die vorstehenden Bedingungen erfüllt sind. Bei der Lieferung mehrerer gleicher Anlagenteile muss die Austauschbarkeit der einander entsprechenden Einzelteile gewährleistet sein.

3.7 Vom Besteller geforderte Änderungen der vereinbarten Lieferungen und Leistungen wird der Lieferant im Rahmen der technischen Möglichkeiten vornehmen. Über hierdurch entstehende Mehr- oder Minderkosten ist vor Durchführung der jeweiligen Änderung eine Vereinbarung zu treffen.

3.8 Spätestens bei Beginn der Arbeiten hat der Lieferant dem Besteller die zu der Anlage gehörenden Zeichnungen und sonstigen Unterlagen in der vereinbarten Anzahl, mindestens jedoch in drei Sätzen zu übergeben.

3.9 Spätestens bei Beginn des Probebetriebes sind die Bestands- oder Revisions-Zeichnungen, Atteste der Werkstoff- und Funktionsprüfungen sowie alle für den Betrieb, die Bedienung und die Instandhaltung erforderlichen Unterlagen in endgültiger Form in der vereinbarten Anzahl, mindestens jedoch in drei Sätzen, dem Besteller zu übergeben.

3.10 Enthält der Lieferumfang Gegenstände, die als Einzelteile oder bezüglich ihrer Anordnung in der Gesamtanlage behördlicher Genehmigung unterliegen, so ist der Lieferant verpflichtet, die Genehmigung auf seine Kosten zu beschaffen. Das gleiche gilt auch für die Gesamtanlage, es sei denn, der Besteller ist kraft gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften selbst für die Einholung der Genehmigung verantwortlich. In diesem Falle hat der Lieferant auf seine Kosten dem Besteller die für den Genehmigungsantrag notwendigen Unterlagen

in behördengerechter Ausführung und in der erforderlichen Anzahl zur Verfügung zu stellen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Prüfungen und Abnahmen sinngemäß. Der Lieferant hat dem Besteller auf dessen Anforderung hin die schriftliche Bestätigung zu geben, dass der Liefergegenstand den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (VBG4) entspricht.

3.11 Der Lieferant hat die Inbetriebnahme sowie den anschließenden Probebetrieb in vereinbarter oder angemessener Dauer durchzuführen.

4 Liefer- und Leistungstermine

4.1 Der vereinbarte Terminplan ist verbindlich. Lieferungen und Leistungen zu früheren als den vereinbarten Terminen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, zu vom Besteller festzulegenden Terminen Arbeitsfortschrittsberichte einzureichen. Der Besteller ist jederzeit berechtigt, sich nach vorheriger Anmeldung in den Werken des Lieferanten und der vom Lieferanten beauftragten Subunternehmer über den Arbeitsfortschritt zu informieren. Zu diesem Zweck hat der Besteller Zugang zu sämtlichen Plänen und Unterlagen, die zu einer vollständigen Beurteilung erforderlich sind. Der Lieferant wird seinen Subunternehmern entsprechende Verpflichtungen auferlegen.

4.3 Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und seine schriftliche Entscheidung über das weitere Vorgehen einzuholen. Der Besteller ist berechtigt, vom Lieferanten einen erhöhten Personaleinsatz, den Einsatz qualifizierteren Personals oder Überstunden (auch an Sonn- und Feiertagen) sowie eine beschleunigte Beförderung von Lieferungen zu verlangen, wenn abzusehen ist, dass die vereinbarten Termine aus im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegenden Gründen nicht eingehalten werden oder das Projekt wegen nicht ausreichender Qualifikation des eingesetzten Personals gefährdet ist. Der Lieferant ist verpflichtet, die dafür erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Der Lieferant hat keinen Anspruch auf Vergütung seiner Mehraufwendungen für derartige vom Besteller geforderten Maßnahmen. Der Besteller ist berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn der Lieferant einem solchen Verlangen des Bestellers nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt oder abzusehen ist, dass die ordnungsgemäße Vertragserfüllung auch durch derartige Maßnahmen nicht erreicht werden kann.

4.4 Gerät der Lieferant in Verzug, so ist der Besteller berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,5% des Bestellwertes pro angefangene Kalenderwoche, höchstens jedoch 5% des Bestellwertes, zu verlangen. Unter Vertragsstrafe stehende Termine sind in der Bestellung gesondert gekennzeichnet; andernfalls steht nur der Abnahmetermin unter Vertragsstrafe. Der Besteller kann die Vertragsstrafe in allen Fällen auch dann noch verlangen, wenn er sich das

Recht dazu innerhalb eines Monats nach der Abnahme vorbehält.

4.5 Der Lieferant kann zur Vermeidung eines Verzuges nach vorheriger Zustimmung durch den Besteller ein Provisorium errichten. Hierzu ist von Fall zu Fall eine entsprechende Zusatzvereinbarung zu treffen. Alle im Zusammenhang mit der Errichtung und Beseitigung des Provisoriums entstehenden Kosten und durch das Betreiben des Provisoriums entstehenden Mehrkosten hat der Lieferant zu tragen.

4.6 Entscheidungen, die der Besteller sich vorbehalten hat, sind erforderlichenfalls vom Lieferanten so rechtzeitig anzumahnen, dass Schwierigkeiten oder Verzögerungen bei der Vertragsabwicklung vermieden werden.

5 Anlieferung

5.1 Die Versandanschriften werden in der Bestellung vorgeschrieben. Sie können durch schriftliche Mitteilung des Bestellers bis zur Lieferung geändert werden.

5.2 Der Besteller ist - auch nach Erteilung der Bestellung - berechtigt, dem Lieferanten Verpackung und Beförderungsart vorzuschreiben. Entstehen dem Lieferanten hierdurch Mehrkosten, so wird sie der Besteller ersetzen, sofern er vom Lieferanten darauf unter Angabe des Differenzbetrages hingewiesen wurde und trotzdem an seiner Anweisung festhält.

5.3 Die Lieferung hat, soweit nichts anders vereinbart wurde, bis zum endgültigen Bestimmungsort innerhalb des Geländes und der Gebäude des Bestellers zu erfolgen; Transport, Abladen und Aufstellen erfolgt auf Risiko des Lieferanten.

5.4 Der Lieferant ist verpflichtet, sich mit dem Projektleiter des Bestellers über die Einzelheiten der Anlieferung rechtzeitig abzustimmen. Die Versandbereitschaft von Lieferungen ist dem Besteller rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Die Versandanzeigen müssen dem Besteller vor Eintreffen der Lieferung vorliegen.

5.5 Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferscheine mit Angabe des Inhalts sowie der vollständigen Bestellkennzeichen beizufügen. Alle Verpackungseinheiten und unverpackten Liefergegenstände sind witterungsbeständig und gut erkennbar so zu bezeichnen, dass anhand der Bezeichnung eine Zuordnung der Lieferung ohne weiteres möglich ist.

5.6 Der Lieferant ist verpflichtet, Verpackungsmaterial unentgeltlich zu beseitigen.

5.7 Anlieferungen sind durch den Lieferanten so zu erbringen, dass dem Besteller keine Ausgaben auf der Baustelle entstehen.

5.8 Die durch Nichteinhaltung der vorstehenden Anlieferungs Vorschriften entstehenden Kosten trägt der Lieferant.

6 Bauausführung, Aufstellung, Montage

6.1 Die Baustelle ist mindestens einen Monat vor Arbeitsbeginn vom Projektleiter des Lieferanten zu besichtigen, um mit dem Besteller den Lager- und Montageplatz und die Aufstellung der Baumaschinen, Baubuden sowie sanitären Einrichtungen festzulegen. Soweit der Besteller im Vertrag bestimmte bauseitige Leis-

tungen übernommen hat, z. B. Erstellung von Kabelkanälen, Schaffung von Mauerdurchbrüchen oder Setzen von Montageschienen, hat der Lieferant den Besteller rechtzeitig vor Beginn seiner Arbeiten zur Erbringung der übernommenen Leistungen schriftlich aufzufordern und zugleich alle erforderlichen Angaben für deren Durchführung zu machen.

6.2 Für die Einrichtung, Beleuchtung und Sicherung der Baustelle (einschließlich Winterdienst), Aufteilung der Lagerplätze, Aufstellung der Baumaschinen, Baubuden sowie sanitären Einrichtungen ist der Lieferant verantwortlich. Für die Unterbringung seiner Fach- und Hilfskräfte hat der Lieferant selbst zu sorgen. Der Besteller kann - wenn die Umstände es erfordern - verlangen, dass Lagerplätze geräumt und Baubuden usw. an anderer Stelle wieder aufgebaut werden.

6.3 Auf dem Baugelände vorhandene Einrichtungen des Bestellers können dem Lieferanten nach Maßgabe gesonderter Vereinbarungen gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden. Die von dem Lieferanten als Baustelleneinrichtung angelegten Wasser- und Stromleitungen sowie die Beleuchtungseinrichtungen, Hebezeuge und Arbeitsbühnen müssen - sofern der Lieferant hierdurch nicht behindert wird - auch anderen auf der Baustelle beschäftigten Unternehmen auf Anordnung des Bestellers gegen angemessene Vergütung zur Verfügung gestellt werden.

6.4 Die tägliche Arbeitszeit, Nacht-, Sonn- und Feiertagsschichten auf der Baustelle sind mit dem Besteller zu vereinbaren. Notwendige Genehmigungen für Nacht-, Sonn- und Feiertagsschichten hat der Lieferant bei den zuständigen Behörden einzuholen. Dem Besteller ist eine Kopie der Genehmigung vor Beginn der Arbeiten zuzusenden.

6.5 Der Lieferant ist für seine auf der Baustelle befindlichen Einrichtungen, Maschinen, Geräte, Materialien usw. auch dann verantwortlich, wenn der Besteller die Bewachung der Baustelle übernommen hat.

6.6 Sofern die örtlichen Verhältnisse es erlauben, weist der Besteller dem Lieferanten den Anschlussstutzen am Wasserverteilungsnetz zu, von dem aus der Lieferant die Rohrleitung zu der Verbrauchsstelle auf seine Kosten zu verlegen hat. Das Wasser wird, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, kostenlos zur Verfügung gestellt. Besteht seitens des Bestellers kein Wasseranschluss, so hat der Lieferant einen Bauwasseranschluss herzustellen. Die Kosten hierfür sowie für den Wasserverbrauch gehen zu Lasten des Lieferanten.

6.7 Sofern die örtlichen Verhältnisse es erlauben, steht in dem zur Durchführung notwendigen und jeweils zu vereinbarenden Umfang, jedoch nicht für Heizzwecke, elektrische Energie ab den vom Besteller anzuweisenden Anschlussstellen zur Verfügung. Der Anschluss von Verbrauchern großer Leistungen ist so rechtzeitig zu melden, dass keine Versorgungsschwierigkeiten entstehen können. Für die Heranführung an die Verbraucherstellen und örtliche Unterverteilung von Kraft- und Lichtstrom einschließlich Instandhaltung der erforderlichen Einrichtungen hat der Lieferant selbst zu sorgen. Die elektrische Energie wird, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, kosten-

los zur Verfügung gestellt. Besteht seitens des Bestellers keine Anschlussmöglichkeit, so hat der Lieferant einen Baustromanschluss herzustellen. Die Kosten hierfür sowie für den Stromverbrauch gehen zu Lasten des Lieferanten.

6.8 Vorgesehene Arbeiten an Licht- und Kraftanlagen sind dem Besteller rechtzeitig schriftlich zu melden. Sie dürfen erst ausgeführt werden, wenn der Besteller hierzu die Genehmigung erteilt hat. Die Arbeiten sind nach den VDE-Bestimmungen und den bestehenden Sicherheitsvorschriften durch den Lieferanten bzw. in seinem Auftrag von amtlich zugelassenen oder geprüften Installationsfirmen auszuführen.

6.9 Mängel in dem Wasser- und Stromversorgungssystem sind dem Besteller unverzüglich zu melden. Soweit dem Lieferanten die Gestellung von Wasser und elektrischer Energie obliegt, kann er aus Störungen und Unterbrechungen der Zufuhr von Wasser und elektrischer Energie keine Forderungen gegen den Besteller herleiten.

6.10 Für die Ausführung der Arbeiten benennt der Besteller einen Bau- oder Montageleiter. Dieser ist gegenüber dem Lieferanten weisungsbefugt. Er hat bei Verstößen und Zuwiderhandlungen gegen die jeweils geltenden Baustellen- und Hausordnungen sowie Sicherheitsbestimmungen durch Mitarbeiter des Lieferanten das Recht, die betreffenden Mitarbeiter von der Baustelle zu verweisen und vom Lieferanten den Einsatz anderer Mitarbeiter zu verlangen.

6.11 Sind auf der Baustelle mehrere Unternehmen tätig, so hat der Lieferant, soweit eine gegenseitige Gefährdung nicht auszuschließen ist, einen Koordinator zu benennen. Sofern mehrere Koordinatoren benannt sind, entscheidet der Besteller über den einzusetzenden Koordinator. Der Koordinator stimmt die Arbeiten der beteiligten Unternehmen aufeinander ab und hat dazu Weisungsbefugnis gegenüber den beteiligten Unternehmen und deren Mitarbeitern, soweit es zur Abwendung gegenseitiger Gefährdung erforderlich ist.

6.12 Der Lieferant ist verpflichtet, Bautageberichte zu führen und dem Besteller täglich eine Ausfertigung hiervon zu übergeben. Die Bautageberichte müssen die Angaben enthalten, die für Ausführung und Abrechnung der Lieferungen und Leistungen von Bedeutung sein können, z. B. über Wetter, Anzahl und Art der eingesetzten Großgeräte, den wesentlichen Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges), Unterbrechungen der Arbeiten mit Angabe der Gründe, sowie Unfälle und besondere Vorkommnisse.

6.13 Unfälle sind vom Lieferanten dem Besteller unverzüglich mitzuteilen. Mündliche Mitteilungen sind innerhalb von zwei Werktagen schriftlich zu bestätigen.

6.14 Die Baustelle ist täglich aufzuräumen und zu säubern. Der Lieferant hat bei Abschluss seiner Arbeiten die Baustelle unverzüglich zu räumen und zu säubern. Gerät der Lieferant mit diesen Verpflichtungen in Verzug, so kann der Besteller die Arbeiten auf Kosten des Lieferanten ausführen oder ausführen lassen.

7 Mitarbeiter des Lieferanten

7.1 Der Lieferant hat das erforderliche Aufsichtspersonal einzusetzen. Die Namen und Anschriften des verantwortlichen Bauleiters, der den Voraussetzungen der jeweils geltenden Landesbauordnung entsprechen muss, des Koordinators gemäß 8.11 und des sonstigen Aufsichtspersonals hat der Lieferant dem Besteller schriftlich mitzuteilen. Von jedem Wechsel ist der Besteller unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

7.2 Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Erbringung der bestellten Leistung nur qualifizierte Mitarbeiter einzusetzen. Erweisen sich Mitarbeiter des Lieferanten als ungeeignet, so sind sie unverzüglich durch geeignete Mitarbeiter zu ersetzen, ohne dass der Lieferant hieraus eine Terminüberschreitung oder Ersatzansprüche herleiten kann.

7.3 Der Lieferant ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die einschlägigen Baustellen- und Hausordnungen sowie Sicherheitsbestimmungen von seinen Mitarbeitern eingehalten werden.

7.4 Der Lieferant ist verpflichtet, seine Mitarbeiter darauf hinzuweisen, dass sie sich beim Betreten und Verlassen des Geländes des Bestellers den üblichen Kontrollen zu unterwerfen haben.

7.5 Mitarbeiter des Lieferanten dürfen die Baustelle oder das Gelände des Bestellers nur zur Erbringung der bestellten Leistungen betreten. Personen, die vom Lieferanten nicht zur Erbringung einer Leistung eingesetzt sind, ist der Zutritt untersagt.

7.6 Der Lieferant hat auf Verlangen des Bestellers nachzuweisen, dass von ihm eingesetzte ausländische Mitarbeiter im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis sind.

8 Probebetrieb

8.1 Der Probebetrieb dient dem Nachweis der vertragsgemäßen Ausführung der Anlage unter den vorgesehenen Einsatzbedingungen, insbesondere dem Nachweis der zugesicherten Eigenschaften und der Zuverlässigkeit der Anlage.

8.2 Art, Dauer, Beginn und Umfang des Probebetriebes werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, vom Besteller festgelegt. Vor Beginn des Probebetriebes wird die Inbetriebnahmefähigkeit der Anlage vom Besteller und Lieferanten gemeinsam festgestellt. Hierzu hat der Lieferant dem Besteller die Fertigstellung der Anlage rechtzeitig schriftlich anzukündigen.

8.3 Der Probebetrieb wird vom Lieferanten durchgeführt. Er hat dazu auf seine Kosten die erforderlichen Mess- und Prüfmittel sowie das notwendige Personal zu stellen. Der Besteller kann nach Absprache mit dem Lieferanten eigenes Personal zur Mitarbeit zur Verfügung stellen.

8.4 Während des Probebetriebes sich ergebende Nacharbeiten sind vom Lieferanten unverzüglich auf seine Kosten auszuführen. Für den dann gegebenenfalls zu wiederholenden Probebetrieb trägt der Lieferant auch die dem Besteller entstehenden Kosten.

8.5 Der Lieferant hält den Ablauf und die Ergebnisse des Probetriebes in einem Protokoll fest, das dem Besteller nach Abschluss des Probetriebes zu übergeben ist.

9 Abnahme, Gefahrübergang

9.1 Die Abnahme setzt die vollständige und mangelfreie Ausführung der vom Lieferanten zu erbringenden Lieferungen und Leistungen - bei Anlagen außerdem den erfolgreichen Abschluss des Probetriebes - sowie die Lieferung aller vertraglich geforderten Unterlagen, wie Zeichnungen, Betriebsanleitungen usw., voraus.

9.2 Über die Abnahme wird ein vom Besteller und vom Lieferanten zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll erstellt. Mit Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls gelten die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten als vom Besteller abgenommen.

9.3 Will der Besteller Lieferungen und Leistungen des Lieferanten nutzen, obwohl die Abnahme zum vertraglich festgelegten Termin aus vom Lieferanten zu vertretenden Gründen noch nicht erfolgen konnte, hat der Lieferant seine Lieferungen und Leistungen in einem solchen Umfang auf seine Kosten zu betreiben, zu überwachen und instand zu halten, dass die betrieblichen Anforderungen des Bestellers erfüllt werden. Diese Nutzung gilt nicht als Abnahme.

9.4 Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Besteller über.

9.5 Teilabnahmen, auch im Werk des Lieferanten, sind vorzunehmen, wenn Teile der Lieferungen und Leistungen später nicht mehr prüfbar sind oder der Besteller es verlangt. Rechtsfolgen, z. B. Gefahrübergang oder Beginn der Gewährleistungsfrist, werden durch Teilabnahmen nicht ausgelöst.

10 Einweisung, Instandhaltung

10.1 Während des Probetriebes hat der Lieferant auf seine Kosten Personal des Bestellers so einzuweisen, dass die Bedienung und Instandhaltung der Anlage sichergestellt ist und kleinere Störungen an der Anlage vom Personal des Bestellers beseitigt werden können.

10.2 Der Lieferant ist auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, dem Besteller vor Ablauf der Gewährleistungsfrist einen Instandhaltungsvertrag für die Anlage anzubieten.

11 Verschleißteile, Verbrauchsmaterial, Ersatzteile

11.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Verschleißteile und Verbrauchsmaterial bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist zu den Bedingungen der ursprünglichen Bestellung zu liefern.

11.2 Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für die Dauer der voraussichtlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Abnahme der Anlage, zu angemessenen Bedingungen zu liefern.

11.3 Stellt der Lieferant die Fertigung der Ersatzteile ein, so ist er verpflichtet, dem Besteller Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben und ihm auf Verlangen alle für die

Fertigung der Ersatzteile erforderlichen Einrichtungen und Unterlagen auszuhändigen und ihm deren unentgeltliche Nutzung zu gestatten.

12 Eigentum des Bestellers

Dem Lieferanten vom Besteller überlassene Modelle, Muster, Fertigungseinrichtungen, Werkzeuge, Mess- und Prüfmittel, beigestellte Materialien, Zeichnungen, Werknormblätter, Druckvorlagen und ähnliches bleiben Eigentum des Bestellers. Sie werden vom Lieferanten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unentgeltlich verwahrt, als Eigentum des Bestellers gekennzeichnet und durch den Lieferanten nur zur Erfüllung der Lieferungen und Leistungen an den Besteller verwendet. Sie dürfen Dritten nur nach schriftlicher Zustimmung des Bestellers zugänglich gemacht werden (Geheimhaltung) und können, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, vom Besteller jederzeit herausverlangt werden.

13 Gewährleistung

13.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, sofern das Gesetz oder der Vertrag nicht eine längere Frist vorsehen. Für Bauleistungen beträgt die Gewährleistungsfrist 5 Jahre.

13.2 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme.

13.3 Bei Sachmängeln kann der Besteller nach seiner Wahl die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche (auch Teilwandelung) geltend machen, Ersatzlieferung oder Nachbesserung - auch am Verwendungsort - verlangen, die der Lieferant unverzüglich und ohne irgendwelche Kosten für den Besteller (insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- oder Materialkosten) auszuführen hat. Die Nachbesserung und die Montage von Ersatzlieferungen haben so zu erfolgen, dass der Betriebsablauf beim Besteller möglichst nicht gestört wird; sie sind auf Verlangen des Bestellers im Mehrschichtbetrieb, mit Überstunden und an Sonn- und Feiertagen auszuführen. Bei Fehlschlägen, Verweigerung oder Verzug der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist der Besteller berechtigt, die erforderlichen Lieferungen und Leistungen auf Kosten des Lieferanten selbst zu erbringen oder durch Dritte ausführen zu lassen. In diesen Fällen steht dem Besteller auch das Recht zu, Wandlung, Minderung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. In dringenden Fällen ist der Besteller berechtigt, auf Kosten des Lieferanten schadhafte Teile zu ersetzen, auszubessern und entstandene Schäden zu beseitigen oder dies durch Dritte vornehmen zu lassen.

13.4 Der Lieferant ist während der Gewährleistungsfrist verpflichtet, mit der Beseitigung vom Besteller angezeigter Mängel spätestens 24 Stunden nach Eingang der Mängelanzeige zu beginnen. Der Lieferant hat Betriebsunterbrechungen, die durch Gewährleistungsfälle verursacht sind, auf Verlangen und in Abstimmung mit dem Besteller durch ein Provisorium zu überbrücken. Kommt er dieser Verpflichtung innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann der Besteller das Provisorium auf Kosten des Lieferanten errichten oder durch Dritte errichten lassen.

13.5 Für Nachbesserungen, Ersatzlieferungen oder Ersatzleistungen übernimmt der Lieferant die gleiche Gewährleistung wie für die ursprünglichen Lieferungen und Leistungen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme dieser Nachbesserungen, Ersatzlieferungen oder Ersatzleistungen.

13.6 Ausgewechselte Teile gehen in das Eigentum des Lieferanten über und sind von ihm zu entfernen.

14 Versicherung

14.1 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und diese mindestens bis zum Ende der Gewährleistungsfrist aufrecht zu erhalten. Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung müssen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden mindestens
 1.000.000,- je Schadensereignis betragen, sofern in der Bestellung nicht andere Beträge vorgeschrieben werden.

14.2 Darüber hinaus kann der Besteller verlangen, dass der Lieferant weitere Versicherungen, wie z. B.

- Transportversicherung
 - Montageversicherung
 - Bauwesenversicherung
 - Garantievversicherung
- abschließt und mindestens für den entsprechenden Zeitraum aufrechterhält. Der Besteller ist bei diesen Versicherungen als Mitversicherer in die Verträge aufzunehmen. Art und Umfang der Versicherung werden in der Bestellung festgelegt. Schließt der Besteller eine Bauwesenversicherung ab, ist er berechtigt, die Prämien dem Lieferanten entsprechend dessen Anteil am Gesamtprojekt weiterzuberechnen.

14.3 Kosten einer Versicherung der Ware, insbesondere einer Speditionsversicherung, werden vom Besteller nicht übernommen. Der Besteller ist SLVS-Verzichtskunde.

14.4 In den Versicherungsverträgen des Lieferanten ist ein Rückgriff der Versicherer auf den Besteller und seine Beauftragten ausdrücklich auszuschließen. Der Lieferant muss seine Versicherer verpflichten, dem Besteller jede während der vereinbarten Laufzeit eintretende und den Versicherungsschutz beeinträchtigende Änderung der Versicherungsverträge unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

14.5 Der Lieferant hat dem Besteller spätestens mit der Auftragsbestätigung einen Deckungsnachweis über sämtliche verlangten Versicherungen vorzulegen.

15 Preise

15.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die Preise Festpreise bis zur vollständigen Vertragsabwicklung. Sie schließen sämtliche Aufwendungen für die vom Lieferanten zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ein.

Hierzu gehören beispielsweise Aufwendungen für

- Versicherungen
- Zölle
- Verpackung und Transporte frei Verwendungsstelle
- Zwischentransporte
- Abladen und Vertragen
- erforderliche Fach- und Hilfskräfte
- Werk-, Rüst- und Hebezeuge
- Gerüste
- Unterkünfte, Lagerräume und Versorgungssysteme
- Montage-, Schweiß- und Verbrauchsmaterialien
- gesetzlich vorgeschriebene oder vertraglich vereinbarte Prüfungen und Abnahmen
- Mess- und Prüfgeräte
- Inbetriebsetzung und Probetrieb

15.2 Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden nur dann vom Besteller vergütet, wenn er hierfür vor Ausführung eine schriftliche Bestellung erteilt hat, in der insbesondere eine Festlegung der Preise erfolgt ist.

16 Zahlungen

16.1 Zahlungen erfolgen zu den in der Bestellung vereinbarten Bedingungen.

16.2 Soweit der Lieferant Sicherheit zu leisten hat, z. B. für Anzahlungen des Bestellers, ordnungsgemäße Vertragserfüllung oder zur Ablösung eines Gewährleistungseinbehalts, hat dies durch Bankbürgschaft zu erfolgen. Die bürgende Bank muss auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB verzichten und sich verpflichten, Zahlung auf erstes schriftliches Anfordern zu leisten. Die bürgende Bank ist nicht berechtigt, sich durch Hinterlegung des vereinbarten Betrages von ihrer Verpflichtung zu befreien.

16.3 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen und Leistungen als vertragsgemäß.

17 Rechnungen

Rechnungen sind unter Angabe der Bestellnummer sowie sonstiger Bestellkennzeichen an die Adresse des Bestellers zu erteilen, sofern nicht in der Bestellung eine andere Rechnungsanschrift angegeben ist. Sie müssen eine prüffähige Aufstellung über erbrachte Lieferungen und Leistungen enthalten. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Rechnungsduplikate sind als solche zu kennzeichnen.

18 Abtretung, Verpfändung

Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber dem Besteller ohne dessen schriftliche Zustimmung abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen; dies gilt nicht bei

wirksamer Vereinbarung eines verlängerten Eigentumsvorbehalts durch den Lieferanten.

19 Lösung des Vertrages

19.1 Der Besteller ist berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder unter Ablehnung der angebotenen Leistung Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern, wenn der Lieferant oder eine mit seinem Wissen bei Abschluss oder Durchführung des Vertrages tätige Person einem Mitarbeiter des Bestellers oder im Interesse eines Mitarbeiters des Bestellers einem Dritten Vorteile irgendwelcher Art in Aussicht stellt, verspricht, anbietet oder gewährt oder bei Angeboten Wettbewerbsbeschränkende Absprachen getroffen oder Empfehlungen berücksichtigt hat.

19.2 Der Besteller kann den Vertrag ganz oder teilweise kündigen, wenn der Lieferant seine Zahlungen einstellt, oder wenn die Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens beantragt wird.

19.3 Tritt durch Mobilmachung, Aufruhr, Krieg oder sonstige vom Lieferanten nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht zu vertretende Umstände (Höhere Gewalt) eine Verzögerung in der Vertragsabwicklung ein, so erfolgt unter Berücksichtigung dieser Umstände eine Neu festsetzung der vertraglich vereinbarten Termine, es sei denn, dass sich der Lieferant bei Eintritt eines solchen Ereignisses bereits in Verzug befindet. Sofern die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten aufgrund solcher Verzögerungen für den Besteller nicht mehr von Interesse sind, ist dieser zum Rücktritt vom Vertrag oder von Teilen des Vertrages berechtigt.

20 Referenzen, Veröffentlichungen

20.1 Der Lieferant darf bei der Abgabe von Referenzen und bei Veröffentlichungen die Firma und Marken des Bestellers nur nennen, wenn dieser vorher schriftlich zugestimmt hat.

20.2 Das Anbringen von Bautafeln kann der Besteller untersagen. Falls eine gemeinschaftliche Bautafel aufgestellt wird, werden die Gesamtkosten hierfür anteilig auf die beteiligten Unternehmen umgelegt.

21 Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bedingungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Sollte eine Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein, so werden sich die Vertragspartner unverzüglich bemühen, den mit der unwirksamen Regelung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere, rechtlich zulässige Weise zu erreichen.

22 Gerichtsstand, anwendbares Recht

22.1 Ist der Lieferant Kaufmann, so ist – auch für Scheck- und Wechselverfahren – Offenbach am Main ausschließlicher Gerichtsstand. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Lieferant im Zeitpunkt der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat. Der Besteller ist jedoch berechtigt, jedes gesetzlich zuständige Gericht anzurufen.

22.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Haager Konventionen vom 1.7.1964 betreffend Einheitliche Gesetze über den internationalen Kauf und das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Kauf beweglicher Sachen finden keine Anwendung.

Ziscon GmbH - Seligenstadt
HRB 11992